



Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Feuerthalen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Ziel des Konzepts.....	4
2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	4
3 Versorgungsauftrag	5
4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung.....	5
5 Strategie.....	6
6 Informationsstelle	6
7 Wohnen zu Hause	7
8 Freizeitangebote.....	8
9 Gesundheitsförderung und Prävention	8
10 Beratung und Unterstützung	9
11 Freiwilligenarbeit.....	10
12 Ambulante Dienstleistungen	10
13 Stationäre Dienstleistungen	12
14 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	16
15 Mobilität	16
16 Qualitätssicherung.....	17
Massnahmen.....	18



Vorwort

Am 1. Januar 2011 ist das Pflegegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten. Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Versorgung mit Pflegeleistungen sowie mit Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch spitalexterne Krankenpflege im Kanton Zürich.

Ebenfalls am 1. Januar 2011 ist die Verordnung über die Pflegeversorgung in Kraft getreten. § 3 Abs. 2 der Pflegeverordnung hält die Gemeinden an, ein umfassendes Versorgungskonzept für die ambulanten und stationären Pflegeleistungen zu erstellen.

Das vorliegende Konzept wurde in Anlehnung an die heute gültige Gesetzgebung erstellt, widerspiegelt das derzeitige Leistungsangebot, gibt Auskunft über die Leistungserbringer und erläutert die Nahtstellen zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung sowie zwischen Pflege- und Akutversorgung.

Obschon der beabsichtigte Neubau des Zentrums „Kohlfirst“ mehrere Themengebiete dieses Versorgungskonzeptes tangiert, bleibt dieser, in Anbetracht der Tatsache, dass die Aufnahme des Betriebes nicht vor 2014 zu erwarten ist, weitgehend unberücksichtigt. Einzig in Kapitel 7 „Wohnen zu Hause“ wird der Ist-Zustand dem geplanten Zustand gegenübergestellt.

Das vorliegende Konzept muss nach Inbetriebnahme des neuen Pflegezentrums „Kohlfirst“ und damit vor Ablauf der periodischen Frist überarbeitet werden.



1) Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in Feuerthalen auf. Es versteht sich als Arbeitspapier zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten in der Gemeinde sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Nutzung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen enthalten.

2) Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Das Konzept wird alle vier Jahre geprüft. Die Prognosen werden aufgrund von aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

Die Überprüfung und die Aktualisierung des Versorgungskonzeptes obliegt dem Gemeinderat, Ressort Gesundheit. Dieser erstellt eine übersichtliche Zusammenfassung des Versorgungskonzeptes und macht sie der breiten Öffentlichkeit zugänglich. Dies soll einerseits durch die Abgabe eines Informationsblattes, andererseits durch die Publikation des Versorgungskonzeptes auf der gemeindeeigenen Homepage gewährleistet werden.

Der Gemeinderat ist politisch, die Gemeindeverwaltung operativ für die Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien zuständig. Die Finanzverwaltung führt die Kostenkontrolle und gibt jeweils mit der Jahresrechnung Auskunft über die durch Pflegegesetz und -Verordnung abgegoltenen Leistungen.



3) Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz und stellt die folgenden Leistungen sicher:

- Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG
- notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen
- notwendige Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen (nichtpflegerische Spitex-Leistungen)

Kann die Gemeinde Feuerthalen mangels Leistungserbringer eine pflegebedürftige Person nicht versorgen, vermittelt sie auf Verlangen dieser Person einen anderen Leistungserbringer (§ 6 Pflegegesetz).

4) Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Kanton Zürich berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Feuerthalen angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

Die Statistiken zeigen folgende demografische Entwicklung (2000 – 2010):

Die Zahlen für den Kanton Zürich zeigen innerhalb des oben aufgeführten Zeitraums eine Bevölkerungszunahme von 13,6%. Die Gemeinde Feuerthalen zeigt über denselben Zeitraum eine überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme von 21,1%. Dieser Trend muss aufgrund der bescheidenen Baulandreserven in der Gemeinde und der damit verbundenen geringen Entwicklungsmöglichkeiten relativiert werden. Der Kanton Zürich prognostiziert für die Jahre 2010 bis 2020 eine Bevölkerungszunahme von 4,7%. Dieser Wert scheint auch für die künftige Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Feuerthalen realistisch zu sein.



Der Anteil 65-79-jähriger in der Gemeinde betrug im Jahr 2000 12,5%, der Anteil der über 80-Jährigen 5,0%. Im Jahr 2010 betrug der Anteil 11,4%, bzw. 5,0%. Die Zahlen zeigen zwar eine überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme, hingegen eine leichte Abnahme am Anteil der älteren Bevölkerung. Der Spitzenwert wurde im Jahr 2002 erreicht, wo der Anteil 65-79-jähriger 12,4% und der Anteil über 80-Jährigen 5,1% betrug.

Aus der ausserordentlichen Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2000 bis 2010 in der Gemeinde Feuerthalen lässt sich ableiten, dass auch der Anteil an der älteren Bevölkerung in den nächsten 30 Jahren überdurchschnittlich zunehmen wird.

5) Strategie

Die politische Behörde der Gemeinde legt die Strategie fest für die Umsetzung des Konzeptes in Form eines Massnahmenkataloges. Derzeit beschränken sich diese Massnahmen auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, der Gewährleistung von Kontinuität und Nachhaltigkeit, der periodischen Bedürfnisabklärung und der Publikation innerhalb der Bevölkerung.

6) Informationsstelle

In Feuerthalen besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz). Die für den Benutzer kostenlose Dienstleistung wird durch den Spitex-Verein Feuerthalen-Langwiesen erbracht und beinhaltet folgenden Leistungskatalog:

- sie bietet als erste Kontaktstelle Information und Beratung aus erster Hand über die pflegerischen Angebote und deren Verfügbarkeit in der Gemeinde
- sie vermittelt Kontakte zu Hilfsmitteln, Sozialdiensten, Fahrdiensten und Krankentransporten
- sie vermittelt im Bedarfsfall weitere spezialisierte pflegerische Angebote (z.B. Onko- und Kinderspitex, Palliativcare)
- sie gibt telefonische Auskunft und kann je nach Situation der Klienten persönliche Beratungsgespräche bei Ratsuchenden zu Hause oder im Spitex-Büro durchführen
- sie ermittelt gezielt die konkreten Bedürfnisse der Ratsuchenden und erarbeitet gemeinsam mit ihnen sinnvolle Lösungen; sie achtet insbesondere auf die eigenen Ressourcen der Ratsuchenden und orientiert sich dabei am Grundsatz „ambulant vor stationär“



- sie berät Angehörige pflegebedürftiger Menschen jeden Alters und informiert sie über Unterstützungs- und Entlastungsangebote
- sie unterstützt Ratsuchende bei der Suche nach Pflegeplätzen, insbesondere im Bereich der Akut- und Übergangspflege und orientiert sich dabei an der Verfügbarkeit freier Pflegekapazitäten in der Gemeinde
- sie kann Ratsuchende auch in Fragen der Finanzierung der Pflege beraten und insbesondere bei der diesbezüglichen Antragsstellung unterstützen
- sie ist in der Region mit allen wichtigen Spitex-Anbietern, Heimen, Hausärzten, Kirchen und weiteren wichtigen Akteuren im Alters-, Gesundheits- und Sozialbereich vernetzt
- sie kann die Gemeinde und ihre Behörden in Alters- und Gesundheitsfragen beraten und unterstützen

Die Anlauf- und Koordinationsstelle ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der Telefon-Nummer 076 286 18 18 erreichbar.

7) Wohnen zu Hause

Ältere Personen, aber auch jüngere wollen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen. Dies widerspiegelt sich im Grundsatz „ambulant vor stationär“. Die Gemeinde legt im Rahmen der Siedlungsplanung eine Wohnpolitik fest, die es Personen aller Alterskategorien aus der Gemeinde ermöglicht, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben.

Baugesuche von Überbauungen von mehr als acht Wohneinheiten werden durch die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich auf die Einhaltung von Normen (Behindertengleichstellungsgesetz) überprüft (z.B. Zugänge, Türbreiten, Liftgrössen etc.).

Gestützt auf diese Vorgaben entstanden in Feuerthalen kürzlich 5 Gebäude mit 49 behindertengerechten Wohneinheiten (Überbauung Bellevue).

Die Wohnbaugenossenschaft Feuerthalen-Langwiesen bietet bezahlbaren Wohnraum für ältere, aber auch für jüngere Menschen an. An der Erlenstrasse 2 werden 11 Alterswohnungen, an der Bahnhofstrasse 75 und 77 je 6 Wohnungen, an der Grubenstrasse 139, 141, 143 und 145 je 6 Wohnungen und am Kirchweg 58 und 58a je 6 Wohnungen, Total 59 Wohnungen angeboten.

Fehlende Wohnformen sind in der Gemeinde Feuerthalen nicht feststellbar.

Kontakt: Wohnbaugenossenschaft Feuerthalen-Langwiesen, Erlenstrasse 2, 8245 Feuerthalen, Tel. 052 659 11 41



8) Pro Senectute: Freizeitangebote für Ältere

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in Feuerthalen nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und sind ein wichtiger Beitrag zur Lebensqualität. In der Gemeinde Feuerthalen werden solche Freizeitangebote durch die Pro Senectute, bzw. deren Ortsvertretung Feuerthalen-Langwiesen, angeboten und umfassen folgende Leistungen:

- Senioren-Mittagstisch
- Senioren-Nachmittag
- Generationen im Klassenzimmer
- Besuchsdienst und Gratulationen
- Bewegung und Sport
- betreute Seniorenferien

Kontakt: Pro Senectute, Ortsvertretung Feuerthalen-Langwiesen, Ursula Schmid, Kirchstrasse 3, 8245 Feuerthalen, Tel. 052 659 28 43, www.senioren-feuerthalen.ch

9) Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Personen und ältere Menschen.

Hinsichtlich Gesundheitsförderung von älteren Menschen wird auf die Ausführungen in Kapitel 8 verwiesen. Für den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit ist in Feuerthalen ebenfalls die **Pro Senectute mit folgenden Leistungen besorgt:**

- Senioren für Senioren (Entlastung im Garten und im Haus)
- Einkaufsservice
- Steuerberatung, ausfüllen von Steuererklärungen
- Coiffeur Heimservice



- Weitervermittlung aller Dienstleistungen von „Pro Senectute Kanton Zürich“, z.B. Fachstelle für Demenzfragen, Angehörigengruppen, Sozialberatung, individuelle Finanzhilfe, Treuhanddienst, Umzugs und Reinigungsdienst
- Mahlzeitendienst

Bei Bedarf gibt die Informationsstelle Auskunft.

10) Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielten Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Feuerthalen fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entlastungsangebote fördern die Angehörigenarbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

In Feuerthalen sind folgende Angebote vorhanden bzw. bestehen Leistungsvereinbarungen mit folgenden Institutionen:

Seelsorge:

Röm. Kath. Pfarramt Feuerthalen, Forbüelstrasse 11, 8245 Feuerthalen,
Tel. 052 659 22 30

Ev. Rev. Kirchengemeinde Feuerthalen, Schulstrasse 11, 8245 Feuerthalen,
Tel. 052 659 26 21

Suchtberatungsstelle:

Zentrum Breitenstein, Fachbereich Sucht, Landstrasse 36, 8450 Andelfingen,
Tel. 052 304 26 60

Jugend- und Familien- sowie Kleinkinderberatung:

Zentrum Breitenstein, Landstrasse 36, 8450 Andelfingen,
Tel. 052 304 36 11

Mütter- und Väterberatung:

Kath. Kirchenzentrum Feuerthalen, Forbüelstrasse 11, 8245 Feuerthalen,
Tel. 052 304 26 36 (Zentrum Breitenstein)

Beratung und Wiedereingliederung von Menschen in den Arbeitsmarkt:

Toni Broder und Partner GmbH
via Sozialamt Feuerthalen, Tel. 052 647 47 61



11) Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Feuerthalen fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen.

In Feuerthalen beschränkt sich die Freiwilligenarbeit auf die Tätigkeiten der Helferinnen und Helfer der Pro Senectute.

12) Ambulante Dienstleistungen

In § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 7 und 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Feuerthalen schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie verwaltungsintern an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die eine Spitex-Organisation mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Die derzeit abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen decken den gesetzlichen Auftrag ab.

Dienstleistungen des Vereins Spitex:

- **Standardpflege, Akut- und Übergangspflege sowie Behandlungspflege**
(gemäss gesetzlichem Auftrag)

- **Nichtpflegerische Leistungen, enthaltend:**

Unterhaltsarbeiten: In kleineren Abständen wiederkehrende Arbeiten wie Reinigung der Wohnung (Wochenkehr), Waschen und Bügeln der Wäsche.

Einkauf von Lebensmitteln und Haushaltartikeln, wenn keine anderweitige Möglichkeit vorhanden ist.

Betreuung und Begleitung im Sinne der Gesundheitsförderung und Prävention.

Unterstützung bei kleineren administrativen Aufgaben.

Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten, wenn sie aus berechtigten Gründen den Mahlzeitendienst von Pro Senectute nicht nützen können



- **Demenzielle Erkrankungen**

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet die Spitex mit der IG GEPS (Interessengemeinschaft Gemeindepsychiatrie) zusammen. Es besteht eine entsprechende Leistungsvereinbarung.

- **Psychiatrische Prognosen**

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet die Spitex mit der IG GEPS (Interessengemeinschaft Gemeindepsychiatrie) zusammen. Es besteht eine entsprechende Leistungsvereinbarung.

- **Onkologische Diagnosen**

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet die Spitex mit der SEOP Schaffhausen (Spitalexterne Onkologiepflege der Krebsliga) zusammen. Es besteht eine entsprechende Leistungsvereinbarung.

- **Palliative Pflegeversorgung**

Falls eine Betreuung angezeigt ist, arbeitet die Spitex mit der SEOP Schaffhausen (Spitalexterne Onkologiepflege der Krebsliga) zusammen, soweit sie diese Leistung mangels Ressourcen nicht selber übernehmen kann. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung wird ausgearbeitet.

- **Pädiatrische Leistungen**

Für die ambulante Behandlung von Kindern arbeitet die Spitex Feuerthalen mit der Kinder-Spitex Zürich zusammen. Es besteht eine entsprechende Leistungsvereinbarung.

- **Mahlzeitendienst**

Der Mahlzeitendienst wird von der Pro Senectute Schaffhausen erbracht. Die Vermittlung erfolgt entweder über die Spitex-Feuerthalen oder über die Pro Senectute, Sektion Feuerthalen. Es besteht eine entsprechende Leistungsvereinbarung.

**Kontakt: Verein Spitex Feuerthalen-Langwiesen, Erlenstrasse 2, 8245 Feuerthalen,
Tel. 052 659 45 35**



13) Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus § 5 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich und den §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über die Pflegeversorgung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Feuerthalen schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab oder bietet sie in gemeindeeigenen Institutionen an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die ein Heim mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Die stationäre Spitalpflege ist mit dem Kreisspital Winterthur und dem Kantonsspital Schaffhausen geregelt. Für die übrigen pflegerischen Leistungen im stationären Bereich ist das Zentrum „Kohlfirst“ zuständig. **Die beiden Spitäler wurden schriftlich über die neu eingerichtete Anlauf- und Koordinationsstelle informiert, sodass frühzeitige Entlassungen von auf sich allein gestellten, pflegebedürftigen Personen aufgefangen und koordiniert werden können.** Die mit dem Verein Spitex abgeschlossene Leistungsvereinbarung entspricht den gesetzlichen Anforderungen und beinhaltet keine durch die Gemeinde zu finanzierende Zusatzleistungen. Gewünschte Zusatzleistungen werden den Leistungsempfängern in Rechnung gestellt und durch die Spitex direkt verrechnet. **Der Verein Spitex ist verantwortlich für die Besetzung der Informationsstelle mit einer kompetenten Fachperson und stellt die notwendige Vernetzung sicher.**

- **Standardangebot gemäss gesetzlichem Auftrag: pflegerische Leistungen, Unterkunft und Verpflegung, Betreuung**

Das Standardangebot an **pflegerischen Leistungen** im stationären und im ambulanten Bereich umfasst Leistungen, welche aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung, auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden. Dazu gehören

- die Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes der Patienten
- die Planung der notwendigen Massnahmen in Absprache mit den Patienten
- die Beratung der Patienten und allfälliger Krankenpflegenden bei der Durchführung der Pflege, insbesondere im Umgang mit Krankheitssymptomen, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte.



- Die Koordination der Massnahmen sowie Vorkehrungen im Hinblick auf Komplikationen in komplexen und instabilen Pflegesituationen

Das Standardangebot an **Unterkunft und Verpflegung** bei stationärem Aufenthalt umfasst

a) im Bereich Unterkunft

- die Benutzung eines Ein- oder Mehrbettzimmers samt Pflegebett, Ablage- und Staumöglichkeit sowie geeignete sanitäre Einrichtungen
- tägliches Betten, Zimmer aufräumen und Grobreinigung der Nasszelle sowie wöchentliche Zimmer- und Nasszellenreinigung
- die Besorgung der Bett- und Frottéewäsche und der persönlichen Wäsche

b) im Bereich Verpflegung

- täglich drei bedarfsgerechte Mahlzeiten, davon mindestens eine warm
- genügend warme und kalte Getränke während und zwischen den Mahlzeiten

Das Standardangebot an **Alltagsgestaltung und Betreuung** bei stationärem Aufenthalt umfasst

a) im Bereich Alltagsgestaltung

- die Organisation kultureller und gesellschaftlicher Anlässe, die allen Leistungsbezügerinnen und -bezüger offenstehen
- die Förderung von sozialen Kontakten
- die Rücksichtnahme auf religiöse beziehungsweise spirituelle Bedürfnisse der Leistungsbezügerinnen und -bezüger
- die Einräumung von Besuchszeiten zwischen 9.00 und 21.00 Uhr
- die Schaffung eines angemessenen Rahmens für Sterbende und Ermöglichung von Abschiedsritualen

b) im Bereich Betreuung

- notwendige individuelle Leistungen

- **Der Leistungskatalog des Zentrum „Kohlfirst“ in Bezug auf die pflegerischen Leistungen, die Unterkunft und Verpflegung sowie im Bereich der Alltagsgestaltung und der Betreuung sieht folgendes vor:**

a) Pflegerische Leistungen

Das Zentrum „Kohlfirst“ erbringt für betagte Personen stationäre Pflegeleistungen gemäss § 5 Pflegegesetz des Kantons Zürich und §§ 4, 5 und 6 der Verordnung



über die Pflegeversorgung sowie den Richtlinien der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

b) Unterkunft und Verpflegung

Das Zentrum „Kohlfirst“ erbringt das Standardangebot an Unterkunft und Verpflegung gemäss § 5 der Verordnung über die Pflegeversorgung, das heisst

- die Benutzung eines Ein- oder Mehrbettzimmers samt Pflegebett, Ablage- und Staumöglichkeit sowie geeignete sanitäre Einrichtungen
- tägliches Betten, Zimmer aufräumen und Grobreinigung der Nasszelle sowie wöchentliche Zimmer- und Nasszellenreinigung
- die Besorgung der Bett- und Frottéewäsche und der persönlichen Wäsche
- täglich drei bedarfsgerechte Mahlzeiten, davon mindestens eine warm
- genügend warme und kalte Getränke während und zwischen den Mahlzeiten

c) Alltagsgestaltung und Betreuung

Das Zentrum „Kohlfirst“ erbringt das Standardangebot an Unterkunft und Verpflegung gemäss § 6 der Verordnung über die Pflegeversorgung, das heisst

- die Organisation kultureller und gesellschaftlicher Anlässe, die allen Leistungsbezügerinnen und -bezüger offenstehen
- die Förderung von sozialen Kontakten
- die Rücksichtnahme auf religiöse beziehungsweise spirituelle Bedürfnisse der Leistungsbezügerinnen und -bezüger
- die Einräumung von Besuchszeiten zwischen 9.00 und 21.00 Uhr
- die Schaffung eines angemessenen Rahmens für Sterbende und Ermöglichung von Abschiedsritualen
- notwendige individuelle Leistungen im Bereich Betreuung

- **Akut- und Übergangspflege**

Stationäre Pflege: Zentrum „Kohlfirst“.

Meist verfügt das Zentrum „Kohlfirst“ über Reservebetten für die Akut- und Übergangspflege. Bei Vollbelegung wird auf umliegende Pflegezentren ausgewichen.

Ambulante Pflege: Spitex-Feuerthalen

- **Personen mit demenziellen Erkrankungen**

Gehört zum Standardangebot des Zentrums „Kohlfirst“.



- **Personen mit psychiatrischen Diagnosen**

Wird vom Arzt fallweise entschieden, wobei diverse Institutionen in der Umgebung zur Verfügung stehen (Psychiatrische Klinik Rheinau, Psychiatrische Klinik Breitenau Schaffhausen etc.)

Marchstein Betreutes Wohnen AG bietet in Feuerthalen 29 Frauen und Männer mit psychischen Problemen ab 20 Jahren, schwerpunktmässig ab 30. Lebensjahr, eine betreute Wohnmöglichkeit mit integrierter Tagesstruktur an. Die Aufnahme erfolgt über ein Gesuch und dem Vorliegen eines aktuellen Arztzeugnisses. Zwischen 07:15 Uhr und 21:00 Uhr sind Betreuungspersonen anwesend. Nachts ist ein Pikettdienst eingerichtet.

Das **Zentrum „Kohlfirst“** erbringt ebenfalls stationäre Leistungen an Personen mit psychiatrischen Diagnosen. In Bezug auf die pflegerischen Leistungen arbeitet das Zentrum „Kohlfirst“ eng mit entsprechenden Fachpersonen und spezialisierten Institutionen zusammen, was im Bedarfsfall auch stationäre Überweisungen erlaubt. Bei der Unterkunft und Verpflegung erbringt das Zentrum „Kohlfirst“ das Standardangebot gemäss § 5 der Verordnung über die Pflegeversorgung. Personen mit psychiatrischen Diagnosen werden zudem mit Struktur gebenden Massnahmen im Bereich der Alltagsgestaltung und Betreuung speziell begleitet.

- **Personen mit onkologischen Diagnosen**

Die stationäre Pflege wird durch das **Kreisspital Winterthur** und durch das **Kantonsspital Schaffhausen** gewährleistet.

Das **Zentrum „Kohlfirst“** erbringt ebenfalls stationäre Leistungen an Personen mit onkologischen Diagnosen. In diesem Fall steht nicht die Heilung im Vordergrund, sondern eine fachkundige Pflege und ärztliche Behandlung der individuellen Symptome. Dies mit dem Ziel, ein möglichst hohes Wohlbefinden zu erreichen. In speziellen Fällen wird in Zusammenarbeit mit der behandelnden Fachperson auch eine kurative Behandlung angeboten. Bei der Unterkunft und Verpflegung erbringt das Zentrum „Kohlfirst“ das Standardangebot gemäss § 5 der Verordnung über die Pflegeversorgung. Für Personen mit onkologischen Diagnosen steht im Bereich der Alltagsgestaltung und der Betreuung das gleiche Angebot wie allen anderen offen.

- **Palliative Pflegeversorgung**

Gehört zum Standardangebot des Zentrums „Kohlfirst“.

Kontakt: Zentrum „Kohlfirst“, Rüteneuweg 6, 8245 Feuerthalen, Tel. 052 647 11 11



14) Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3 Abs. 2 lit. a und b Verordnung über die Pflegeversorgung werden wie folgt konkretisiert:

Grundsätzlich sind bei der Gemeindeverwaltung und der Leiterin Sozialamt jederzeit Auskünfte erhältlich, wobei die Ratsuchenden themenabhängig an Fachpersonen verwiesen werden können. Im wesentlichen sind in der Gemeinde vier Anlaufstellen für die Information über das soziale Angebot zuständig: Für Sozialfälle und Asylfragen die Leiterin des Sozialamtes, für Jugendliche im Schulalter die Schulsozialarbeit – für sie ist grundsätzlich die Schulpflege zuständig - für Problemstellungen im Zusammenhang mit Pflege und Alter die Informationsstelle (siehe Kapitel 6), für Fragen im Zusammenhang mit Vormundschaft und Beistandschaft der Gemeindeschreiber. Als zweites Auffangnetz stehen die gemeinsamen Dienstleistungen aller Bezirksgemeinden (Amtsvormundschaft und Zentrum Breitenstein Andelfingen) zur Verfügung.

Ärzte, die Spitex, die Pro Senectute und die frei praktizierenden Hebammen erkennen im eigenen Arbeitsbereich Pflegeversorgungsfälle und leiten Sofortmassnahmen selbständig ein. Meldungen von Angehörigen und/oder direkte Hilfeanfragen von Pflegebedürftigen werden durch die Anlauf- und Koordinationsstelle bei der Spitex aufgefangen, inkl. Spitalmeldungen über Austritte von Patienten mit Pflegebedürftigkeit. Die Koordination liegt schweremässig bei der Spitex und ist in deren Leistungsvereinbarung verankert.

Dadurch ist die Realisierung der Nahtstelle zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung, der Akut- und Übergangspflege, sowie die Zusammenarbeit zwischen Akut- und Pflegeversorgung zwischen den betroffenen Stellen sichergestellt.

Seit der Inkraftsetzung von Pflegegesetz und –Verordnung sind der Gemeinde Feuerthalen keine Fälle bekannt, aufgrund welcher Systemlücken erkannt werden könnten. Der Gemeinderat ist bei Bekanntwerden solcher Lücken um die sofortige Schliessung besorgt.

15) Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere der Personen, die zu Hause wohnen. In Feuerthalen können Fahrdienste zu Spitälern, Ärzten und Therapien in Anspruch genommen werden. Diese werden durch den Rotkreuzfahrdienst erbracht und von der Spitex, der Pro Senectute und vom Zentrum „Kohlfirst“ vermittelt.

Die öffentlichen Busverbindungen verkehren an Werktagen bis 20 Uhr im Halbstundentakt, anschliessend und an den Wochenenden im Stundentakt. Die Bemühungen des



Gemeinderates um einen durchgehenden Halbstundentakt wurden im ZVV-Fahrplanentwurf 2012/2013 aus Kostengründen nicht berücksichtigt.

Der Gemeinderat lässt über den Verein Agglomeration Schaffhausen die zusätzliche Anbindung von Feuerthalen an die Verkehrsbetriebe Schaffhausen prüfen. Dieser Prozess dürfte mehrere Jahre in Anspruch nehmen, weshalb keine kurzfristigen Resultate zu erwarten sind.

Die Gemeindeverwaltung, inkl. Notariat, ist mit einem Rollstuhl zugänglich. Das Betreibungsamt und die örtliche Polizeistelle befinden sich in einem anderen Gebäude. Vor dem Haupteingang ist ein mehrstufiger Treppenabsatz vorhanden, welcher mit einem Rollstuhl nicht überwunden werden kann. Der Gemeinderat ist sich dieser Tatsache bewusst, hat jedoch mangels geeigneter Gebäude keinerlei Möglichkeit dieses Defizit zu beheben.

16) Qualitätssicherung

Die Verordnung (§ 9) legt fest, dass die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Feuerthalen legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die Anbieter ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

Das Zentrum „Kohlfirst“ arbeitet nach den Grundsätzen des kantonalen Rechtes. Damit liegt die Qualitätssicherung in der Verantwortung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Die Kontrollen über qualitätssichernde Massnahmen wurden seitens des Kantons an den Bezirksrat Andelfingen delegiert und finden einmal jährlich statt. Im Zentrum „Kohlfirst“ selbst ist eine Steuerungs-Gruppe für die Qualitätssicherung und -verbesserung zuständig.

Auch bei der Spitex hat die Gesundheitsdirektion die Qualitätssicherung an den Bezirksrat Andelfingen delegiert, sodass auch die Spitex periodischen Kontrollen unterzogen wird. Zudem besteht ein Qualitätsmanual, welches vom Spitex-Verband Zürich an die Spitex-Vereine herausgegeben wird.

Bei der Pro Senectute werden keine pflegerischen Dienstleistungen erbracht. Vielmehr fördert sie den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit durch Freizeitangebote für betagte Personen, weshalb weder eine Qualitätssicherung besteht noch geplant ist.

Die in der Gemeinde tätigen Hebammen sind Mitglied im Schweizerischen Hebammenverband. Die Qualitätssicherung erfolgt auf interner Basis und wird durch Weiterbildungen, Abgabe von Statistiken, Teilnahme an Regionalgruppensitzungen etc. sichergestellt. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es für die Berufsausübung als Hebamme einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion bedarf und von daher bereits auf eine weitreichende Qualitätssicherheit abgestellt werden kann.



Die Marchstein Betreutes Wohnen AG untersteht der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Kantonales Sozialamt, Abteilung soziale Einrichtungen. Die Betriebsbewilligung wurde von der Sicherheitsdirektion erteilt. Auch bei ihr wurde die Qualitätssicherung an den Bezirksrat Andelfingen delegiert.

Massnahmen

Die Grundsätze und Massnahmen werden der Bevölkerung in einem Infoblatt und auf der Homepage zugänglich gemacht. Die Organisationen sind aktiv miteinbezogen.

Auf der Homepage der Gemeinde Feuerthalen www.feuerthalen.ch sind unter der Rubrik Gesellschaft => Lebenslagen => Gesundheit/Medizin die oben aufgeführten Institutionen verlinkt.

Nach Abnahme des vorliegenden Pflegekonzeptes durch den Gemeinderat und nach der Überprüfung durch den Kanton, wird dieser ebenfalls auf der gemeindeeigenen Homepage zugänglich gemacht. In einem zweiten Schritt folgt die Erstellung eines Informationsblattes, welches in der Gemeindeverwaltung aufliegt und bedarfsweise versendet werden kann.